

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1861/18

Titel

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG; Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der im Betreff genannten Drucksache 1861/18 – Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG – Wohnqualität in den Wohngebieten Ringelberg, Am Wasserturm und Kleingartenanlage Erdbeere – Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG), nimmt das Rechtsamt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Der Einwohnerantrag "Wohnqualität in den Wohngebieten Ringelberg, Am Wasserturm und Kleingartenanlage Erdbeere" ist aus nachfolgenden Gründen unzulässig:

Nach § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Auch nach § 7 Abs. 1 ThürEBBG vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229), können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Hier ist der Einwohnerantrag gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürEBBG schriftlich an die Gemeinde – hier die Landeshauptstadt Erfurt - gerichtet.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG entscheidet über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags der Gemeinderat - hier der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürEBBG festzustellen, wenn er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 ThürEBBG erfüllt. Hier erfüllt der schriftliche Einwohnerantrag *nicht* die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ThürEBBG.

Die Einwohner haben gemäß § 1 Abs. 1 ThürEBBG in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde das Recht, Einwohneranträge zu stellen. Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürEBBG Einwohneranträge, die Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, zum Inhalt haben. Dies ist hier der Fall. In dem Einwohnerantrag von Bewohnern des Erfurter Ringelbergs und der Kleingartenanlagen "Erdbeere", "Am Ringelberg I / II" und "Am Wasserturm" zum Erhalt der Wohnqualität entsprechend der gültigen Bauleitplanung der Stadt Erfurt *"wird die Stadtverwaltung Erfurt aufgefordert, die Vorgaben eines rechtsfehlerfreien Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und die Bestimmungen der Bauleitplanung umzusetzen"*.

Das im Antrag genannte Genehmigungsverfahren bezieht sich auf ein von einem Investor beabsichtigtes Vorhaben zum Bau einer Diskothek in der Straße "Am Wasserturm" in Erfurt.

Das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben ist in den §§ 63 ff. Thüringer Bauordnung (ThürBO) geregelt.

Die Vorgaben des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (§§ 63 ff. ThürBO) erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde - hier der Landeshauptstadt Erfurt.

Die Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 ThürBO als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis als untere Bauaufsichtsbehörde tätig. Der Einwohnerantrag widerspricht somit § 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürEBBG und ist deshalb unzulässig.

Anlagen

Dr. Schmidt

Unterschrift Amtsleiter

17.09.2018

Datum